Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Weichering

-Kostensatzung-

Die Gemeinde Weichering erlässt aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes und des Art. 23 d Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlich Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhobe die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.1991 auße Kraft.

Gemeinde Weichering Weichering, den 26.11.2001

Landsberger Erster Bürgermeister

Kostensatzung
Bekanntmachungsvermerk
Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte
am 29.11.2001 durch Niederlegung im Rathaus Weichering.
Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an den Gemeindetafeln. Die Anschläge wurden angeheftet am 29.11.2001
und wieder abgenommen am 19.12.2001.

Weichering, den 21.12.2001

Landsberger Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Weichering

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-	Tarif- nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0 00	000	Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor. Anordnungen für den Einzelfall Beglaubigungen¹: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden² Urkunden	15 bis 600 €
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangenen Seite bis für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindesten
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fot kopien und dgl. gleichzeitig begla kann die Gebühr pro Beglaubigun die Hälfte ermäßigt werden.
	002	 Bescheinigungen: Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden Erteilung einer sonstigen Bescheinigung 	kostenfrei (vgl. Bek. v. 02.08.2000 AllMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	 Fristverlängerungen: Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. Fristverlängerung in anderen Fällen 	10-25% der für die Genehmigung Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindesten Ist für die Erstschrift eine Gebühr 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist die Gebühr zu erheben; ist die Erteilu der Erstschrift gebührenfrei, so be die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.

Tarif- gr.	Tarif- nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangen
			Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
2		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		Genehmigung zur Führung kommunaler	10 bis 2500 €, soweit nicht koster
		Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO,	
		Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 A
		Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden	Nr. 12 KG)
		(Art. 18a GO, Art 25 a LkrO)	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	_
		Androhung von Zwangsmitteln	12,50 bis 150 €
		(Art.36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem	
		Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die	
		Handlung, Duldung oder Unterlassung	
		aufgegeben wird	50 ki- 0500 6
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatz-	50 bis 2500 €
		vornahme (Art. 32,35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34,35 VwZVG)	
		3. Pfändungsbeschluss gemäß	1 Pfändungsgebühr nach § 339 A
		Art 26 Abs. 5 VwZVG	Abgabenordnung (AO 1977)
		Entscheidung über unzulässige oder	Abgabenoranding (AO 1311)
		unbegründete Einwendungen gegen die	
		Vollstreckung, die den zu vollstreckenden	
		Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach
		1	Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
3		Finanzverwaltung	,
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴	5 bis 150 €
		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
1		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des	
		BaylmSchG und der aufgrund dieser Gesetze	
		ergangenen Verordnungen) ⁵	_
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder	15 bis 1250 €
		Ausnahmebewilligung	4-11 000 6
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Wi-	15 bis 600 €
^		derruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung ⁶	
2	120	Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 3 der Verordnung über die Feuerbeschau –FBV-)	
		wenn keine oder nur geringefügige Mängel	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2
		festgestellt werden	KOSTEITITETTIACIT AIT. 3 ADS. 1 Nr. 2
		wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000 €
			kostenfrei nach Art 3 Abs. 1 Nr. 2
	121	I Inertradiind der i Hirchtilbriind der Feilerbeschalt	TRANSPORTER TRANSPORTER TO THE AND A LINE A
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau	
	121	auf Betriebe u. sonstige Einrichtungen, für die	
	121	auf Betriebe u. sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 5 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen	
		auf Betriebe u. sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 5 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	
	121	auf Betriebe u. sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 5 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6	15 bis 1000 €
		auf Betriebe u. sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 5 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	

Tarif- gr.	Tarif- nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	614	Versagung einer Baugenehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3
	616	Erhaltungssatzung liegt Erteilung eines Zeugnisses bezüglich Teilungsgenehmigung (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB)	15€
	617	Erteilung eines Zeugnisses bezüglich Vorkaufsrecht (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	15€
	618	Mitteilung im Freistellungsverfahren (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	25€
00	619	Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien (§ 50 Abs. 1 TKG)	25€
62	620	Wohnungsaufsicht Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €
63		Vollzug des Bayer. Straßen und	
	000	Wegegesetzes (BayStrWG)	401: 450.6
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18,19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3
67		(Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG). Straßenreinigungs- und	
		Sicherungsverordnung8	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁰	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung	
	700	Allgemeine Amtshandlungen ¹¹ Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
gr.	nr.		EURO
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme be-	10 bis 600 €
		ziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder	
	703	Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹² Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen	10 bis 600 €
	703	Verpflichtung	TO DIS 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer	10 bis 150 €
75		Zuweisung oder Ausnahmebewilligung ¹³	
75	750	Bestattungswesen (Friedhof) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher	10 bis 600 €
	750	Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit	10 bis 150 €
		Fahrzeugen	
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals,	10 bis 150 €
		einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen	
		und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	
	753	Genehmigung aufgrund einer	10 bis 1250 €
	1,00	Gemeindeverordnung	10 515 1250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer	10 bis 600 €
		Gemeindeverordnung	
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen	
	760	(einschl. Abwasserbeseitigung)	10 bis 200 €
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁴	10 015 200 €
8	81	Wasserversorgung	
-	810	Anordnung der Wassersperre ¹⁵	10 bis 150 €

¹Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, v Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig s (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

²Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt. ³Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁵vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllMBI S. 135)

⁶Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit

Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist. ⁷vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllMBI S. 135)

⁸vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 05.06.1976, MABI S. 473)

 ⁹vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters
 ¹⁰vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

¹¹Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

¹²Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹³Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit

Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

14 Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche

Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.05.1988, AllMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AlIMBI S. 60)

15 vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.07.1989, AlIMBI S. 579)